KANTON
NIDWALDEN

BILDUNGSDIREKTION

DIREKTIONSSEKRETARIAT

MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST:

Neue Volksschulverordnung geht in die Vernehmlassung

Die neue Volksschulverordnung vereint die Inhalte verschiedener bisheriger Bestimmungen. Damit sollen einer möglichst grossen Zahl von Interessierten relevante Regelungen in einem einzigen Erlass zugänglich gemacht werden. Die hauptsächlichen Revisionsinhalte betreffen die Erweiterung der Blockzeit, die Beurteilung, die Übertrittsbestimmungen sowie die Regelung der Absenzen und Dispensen.

Die Schaffung einer neuen Volksschulverordnung steht im Zusammenhang mit der Totalrevision der Bildungsgesetzgebung. Nachdem vom Landrat ein neues Bildungs- sowie ein neues Volksschulgesetz auf den 1. August 2002 in Kraft gesetzt wurde, hat nun der Regierungsrat den Entwurf für eine neue Volksschulverordnung in die Vernehmlassung geschickt.

Die Inhalte der neuen Verordnung umfassen Bestandteile der bisherigen Bildungsverordnung sowie diverser Reglemente, Weisungen und Vorschriften. Dieser Vereinigung liegt das Anliegen zugrunde, die relevanten Inhalte für eine möglichst grosse Zahl von Interessierten – Mitglieder der kantonalen und kommunalen Behörden, Lehrpersonen und Eltern – in *einer* Verordnung zu vereinen.

Revisionsbedarf bestand bei der Kompetenzordnung, die nach der Abschaffung der Erziehungskommission diverse Änderungen erfuhr. Daneben betreffen die Neuerungen hauptsächlich die Erweiterung der Blockzeit, die Beurteilung, die Übertrittsbestimmungen sowie die Regelung von Absenzen und Dispensationen. Über die Erweiterung der Blockzeit von bisher 1¾ Stunden auf 3½ Stunden hat der Regierungsrat im Anschluss an die entsprechende Vernehmlassung bereits entschieden.

Differenzierte Beurteilung

Im Bereich der Beurteilung umfassen die Neuerungen die Notengebung auf der Primarstufe sowie die Verhaltensbeurteilung und die Festlegung von Beurteilungsgesprächen an

6371 Stans | Telefon 041 / 618 74 01 | Fax 041 / 618 73 45 | E-Mail | Internet www.nidwalden.ch

der Orientierungsschule. Die bisherige Regelung, wonach an der 5. und 6. Klasse der Primarschule die Notenskala nicht unter drei reichte, wird aufgehoben. Neu soll das Bewertungsspektrum wie schon an der Orientierungsschule die Noten eins bis sechs umfassen, was eine bessere Differenzierung schwacher Leistungen ermöglicht. Im Fach Französisch ist vorgesehen, neu auch an der Primarschule Noten zu erteilen, da für die Sonderstellung sechs Jahre nach der definitiven Einführung keine hinreichende Begründung mehr vorliegt und eine allfällige Benachteiligung gegenüber Fächern, die mit Noten beurteilt werden, verhindert werden soll. Für die Orientierungsschule wird einerseits eine bessere Differenzierung der Verhaltensbeurteilung geschaffen, anderseits werden künftig im Verlauf der drei Schuljahre zwei Beurteilungsgespräche stattfinden.

Neues Promotionsverfahren

Die vorgesehene Neuregelung im Bereich des Klassenübertritts sowie des Übertritts an die Orientierungsschule soll mehr Transparenz sowie eine bessere Verbindlichkeit und Vergleichbarkeit der entsprechenden Verfahren innerhalb des Kantons gewährleisten. Für die Promotion an der Primarschule sowie den Übertritt an die Orientierungsschule gab es bisher keine „harten“ Kriterien; die Regelung bot wenig konkrete Orientierung, führte zu unterschiedlichen Auslegungen und war nicht griffig. Neu soll eine Promotionsordnung eingeführt werden, wonach für den Klassenübertritt auf der Primarstufe die Leistungen in einer vorgegebenen Anzahl von Promotionsfächern genügen müssen. Auch für den Übertritt in die Integrierte und die Kooperative Orienterungsschule werden Bedingungen gestellt, die sich auf ein Minimum an genügenden Leistungen beziehen. An der Orientierungsschule wird der Promotionsbereich im Sinne einer breiteren Abstützung von zwei auf vier Fachgebiete ausgedehnt. Eine Verschärfung der bisherigen Promotions- und Übertrittspraxis ist mit diesen Massnahmen grundsätzlich nicht beabsichtigt.

Das Absenzen- und Dispensationswesen soll gegenüber der bisherigen Regelung etwas liberalisiert und vor allem vermehrt in den Kompetenzbereich von Lehrperson und Schulleitung gestellt werden. So können die Schulleitungen künftig Absenzen bis zur Dauer von einer Woche bewilligen. Auf einen Katalog von Gründen und Anlässen, welche eine Absenz rechtfertigen, wird künftig verzichtet. Für das erste Kindergartenjahr soll zudem anhand flexibler Richtlinien eine sinnvolle Regelung mit einem weiten Kompetenzbereich der betreffenden Lehrperson geschaffen werden.

Zur Stellungnahme, welche bis zum 2. Mai dauert, wird neben den Schulbehörden, Lehrerinnen- und Lehrerorganisationen, den politischen Parteien sowie verschiedenen einschlägigen Kommissionen und Verbänden ein grosser Kreis von Interessierten eingeladen. Es ist vorgesehen, die neue Verordnung auf Beginn des Schuljahres 2003/04 in Kraft treten zu lassen.

RÜCKFRAGEN

Beatrice Jann, Bildungsdirektorin,
Tel. 041 618 74 00, E-Mail: beatrice.jann@nw.ch

Andreas Gwerder, Direktionssekretär Bildungsdirektion,
Tel. 041 618 74 02, E-Mail: andreas.gwerder@nw.ch

Stans, 24. Februar 2003